

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE KLAUSUR ZIVILRECHT · „ELVIS MEETS NIXON VOR DEM BERUFUNGSGERICHT“

VRiLG Dr. Hauke Hinrichs, Görlitz*

Original-Examensklausur: „Elvis meets Nixon vor dem Berufungsgericht“

THEMATIK	Zulässigkeit Anschlussberufung, Rücktritt, Verjährung, Eigentumserwerb
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Dr. Carla Weiß
Rechtsanwältin
Berliner Straße 3
02826 Görlitz

Görlitz, den 31.5.2019

Frau Rechtsreferendarin Ria Reinsberg
– im Hause –

Sehr geehrte Frau Kollegin Reinsberg,

heute Morgen war eine neue Mandantin, Frau Klara Klares, hier und übergab mir beiliegende Unterlagen. Sie hat umfassende Vollmacht erteilt und um rasche Prüfung der Angelegenheit

* Der Autor ist Vorsitzender Richter am Landgericht Görlitz und Prüfer im 1. sowie im 2. Staatsexamen. Die Klausur wurde im Juni 2019 in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen gestellt.

gebeten. Der Sachverhalt ergibt sich aus den von der Mandantin beigebrachten Unterlagen und meinem ebenfalls beiliegenden Aktenvermerk.

Ich bitte Sie, die Rechtslage einschließlich der in diesem Vermerk aufgeworfenen Fragen der Mandantin in einem umfassenden schriftlichen Gutachten zu prüfen. Des Weiteren sollen die entsprechenden Anträge formuliert werden, die nach dem Ergebnis Ihres Gutachtens im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Dresden zu stellen sind.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Dr. Weiß
Rechtsanwältin

Dem Schreiben vom 31.5.2019 an Rechtsreferendarin Reinsberg sind die nachfolgend abgedruckten Anlagen beigelegt.

Dr. Carla Weiß
Rechtsanwältin
Berliner Straße 3
02826 Görlitz

I. Aktenvermerk vom 31.5.2019

Am heutigen Tag erscheint Klara Klares, wohnhaft Pontestraße 1, 02826 Görlitz, und teilt folgenden Sachverhalt mit:

„Mit dem als Anlage 1 beigelegten, mir am 16.4.2019 zugestellten Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 12.4.2019 ist meiner Klage gegen den Beklagten zu 2) entsprochen worden. Meine Klage gegen den Beklagten zu 1) ist aber überwiegend abgewiesen worden.

Vor dem Amtsgericht war keine Partei anwaltlich vertreten.

Herr Rechtsanwalt Meyer hat in meinem Auftrag am 10.5.2019 mit einem noch am selben Tage bei dem Landgericht Dresden eingegangenen Schriftsatz Berufung gegen dieses amtsgerichtliche Urteil eingelegt. Ich füge diesen Schriftsatz als Anlage 2 bei. Konkrete Anträge und die Begründung der Berufung sollten einem weiteren Schriftsatz vorbehalten bleiben. Zwischenzeitlich habe ich Herrn Rechtsanwalt Meyer das Mandat entzogen. Ich möchte, dass Sie mich künftig vertreten.

Der Beklagte zu 1) lässt sich nunmehr von der Rechtsanwältin Dr. Ronja Ruprecht aus Bautzen vertreten. Die Rechtsanwältin hat im Namen des Beklagten zu 1) mit Schriftsatz vom 29.5.2019 Anschlussberufung eingelegt. Der Schriftsatz ist am 29.5.2019 beim Landgericht Dresden eingegangen. Ich füge ihn als Anlage 3 bei.

Die Tatsachenaussführungen im amtsgerichtlichen Urteil sind zutreffend. Das gilt auch hinsichtlich der streitigen Tatsachen. Es gibt aber einen Punkt zu ergänzen: Der Beklagte zu 2) hat die Zahlung von 600 EUR, zu der er vom Amtsgericht Dresden verurteilt worden ist, am 3.5.2019 an mich erbracht.

1. Bitte prüfen Sie die Erfolgsaussichten meiner Berufung und der Anschlussberufung des Beklagten zu 1). Ich möchte, dass Sie meine Ansprüche in der Berufungsinstanz weiterverfolgen, soweit Sie das für erfolgversprechend erachten.

2. Ich bin keine Juristin. Mir stößt aber Folgendes auf:

Meines Erachtens ist das Urteil des Amtsgerichts schon falsch, weil das Amtsgericht Dresden doch örtlich gar nicht zuständig war. Die Ausführungen im Urteil zur Belehrung der Beklagten und deren rügelose Einlassung wegen der örtlichen Zuständigkeit stimmen zwar. Aber begründen diese Umstände wirklich die bis dahin doch offenkundig fehlende örtliche Zuständigkeit? Und angenommen, das Amtsgericht Dresden war örtlich unzuständig: Hätte das für die Erfolgsaussicht meiner Berufung eine Konsequenz?

Ich gehe davon aus, dass die Hündin Yaki entgegen den amtsgerichtlichen Ausführungen mir gehört. Dasselbe muss dann doch auch für ihren Welpen Ally gelten.

Mir scheint die Anschlussberufung des Beklagten zu 1) schon unzulässig. Zum einen meine ich, dass die Berufungsfrist einen Monat beträgt. Die Anschlussberufung des Beklagten zu 1) ist deshalb mangels Wahrung dieser Frist als unzulässig zu verwerfen. Zum anderen ist der Beklagte zu 1) durch das amtsgerichtliche Urteil doch nur in Höhe von 600 EUR beschwert. Seine Beschwerde muss doch über 600 EUR liegen. Außerdem hat der Beklagte zu 2), wie erwähnt, die Zahlung von 600 EUR am 3.5.2019 erbracht. Damit erlischt doch wohl mein Anspruch, und es erledigt sich der Rechtsstreit insoweit. Meines Erachtens kann der Beklagte zu 1) auch deshalb keine zulässige Anschlussberufung mehr einlegen.

Falls die Anschlussberufung des Beklagten zu 1) entgegen meiner Meinung zulässig sein sollte, dürfte sie leider wohl begründet sein. Wie wollen Sie vor diesem Hintergrund für mich kostensparend vorgehen?“

Auf Nachfrage: „Dem Beklagten zu 1) ist vom Landgericht der Berufungsschriftsatz vom 10.5.2019 (Anlage 2) am 15.5.2019 zugestellt worden. Das Landgericht hat ihm eine Frist bis einschließlich zum 5.6.2019 zur Berufungserwiderung eingeräumt.“

II. Vorgang anlegen

III. Wiedervorlage sofort

gez. Dr. Weiß
Rechtsanwältin

Anlage 1 zum Vermerk vom 31.5.2019:

Amtsgericht Dresden
Az. 4 C 98/19

*Vermerk der Geschäftsstelle:
Verkündet am: 12.4.2019
Zustellung an die Parteien: 16.4.2019*

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Klara Klares, Pontestraße 1, 02826 Görlitz

– Klägerin –

gegen

1. Bernhard Berkau, Stieberstraße 102, 02625 Bautzen

– Beklagter zu 1) –

2. Thomas Berkau, Bäckerstraße 6 a, 02625 Bautzen

– Beklagter zu 2) –

wegen Darlehensrückzahlung ua

hat das Amtsgericht Dresden durch Richter am Amtsgericht Thies aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.3.2019

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 600 EUR zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Es folgen die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.600 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Mit ihrer am 10.1.2019 eingereichten und den Beklagten noch am selben Tag zugestellten Klage begehrt die Klägerin von beiden Beklagten als Gesamtschuldner die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 600 EUR, von dem Beklagten zu 1) darüber hinaus die Rückgabe einer ihm verkauften und übergebenen Münze, Ersatzzahlung für einen zerstörten Fernseher und die Herausgabe einer Hündin sowie eines Welpen.

Die Klägerin war in Bautzen wohnhaft. Ende Dezember 2018 zog die Klägerin nach Görlitz um. Die Klägerin tätigte mit den Beklagten die im Folgenden genannten privaten Geschäfte.

1. Am 10.1.2018 einigten sich die Klägerin und der Beklagte zu 2) in Bautzen darüber, dass die Klägerin dem Beklagten zu 2) ein zinsloses Darlehen in Höhe von 600 EUR gewährt. Weiter wurde vereinbart, dass die Laufzeit des Darlehens am 10.7.2018 endet und die Rückzahlung spätestens bis diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat. Der Beklagte zu 2) teilte der Klägerin bei Vertragsschluss mit, dass er das Geld verwenden wolle, um damit Schulden des Beklagten zu 1), seinem Cousin, gegenüber einem Dritten zu tilgen. Der Beklagte zu 2) verwendete die ihm noch am 10.1.2018 von der Klägerin gewährte Darlehensvaluta von 600 EUR indes für andere Zwecke. Der Beklagte zu 1) hatte keine Kenntnis von diesem Geschehen um das Darlehen. Eine Rückzahlung des Darlehens unterblieb ohne Mitteilung von Gründen.

Die Klägerin meint, der Beklagte zu 1) sei neben dem Beklagten zu 2) Gesamtschuldner ihres Rückzahlungsanspruchs. Der Beklagte zu 2) wendet allein ein, er sehe sich mangels ihm dafür zur Verfügung stehender Mittel nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen.

2. Am 8.11.2014 verkaufte und übergab die Klägerin dem Beklagten zu 1) in Bautzen die Münze „Elvis meets Nixon“, Jahrgang 1970, Prägungsnummer 135792468 unter Eigentumsvorbehalt zum Preis von 800 EUR. Sie einigten sich darauf, dass der Kaufpreis in acht Raten zu je 100 EUR zum 10. eines jeden Monats der Monate Dezember 2014 bis einschließlich Juli 2015 gezahlt werden sollte. Der Beklagte zu 1) zahlte nur im Dezember 2014 und Januar 2015 die vereinbarten Raten, also insgesamt 200 EUR. Nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Rate des Restkaufpreises mahnte die Klägerin den Beklagten zu 1) zur Zahlung. Der Beklagte zu 1) leistete jedoch keine weiteren Zahlungen. Auch auf die ihm mit Schreiben der Klägerin vom 19.8.2015 gesetzte Frist zur Zahlung des Restkaufpreises bis zum 9.10.2015 reagierte der Beklagte zu 1) in keiner Form. Mit der Klageschrift vom 10.1.2019 erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag vom 8.11.2014 gegenüber dem Beklagten zu 1).

Der Beklagte zu 1) ist der Meinung, es bestehe kein Anspruch auf Rückgabe der Münze. Dies folge daraus, dass der Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 600 EUR verjährt sei. Die Klägerin hat unstreitig vor Klageerhebung nichts Verjährungsunterbrechendes oder -hemmendes unternommen. Der Beklagte zu 1) meint daher, er habe sich mit dem Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises nicht in Verzug befunden. Die Rücktrittserklärung der Klägerin gehe deshalb ins Leere. Daher bestehe der Kaufvertrag fort. Aus dem Kaufvertrag folge ein Recht zum Besitz der Münze.

3. In Vorbereitung ihres Umzugs verkaufte die Klägerin am 27.11.2018 dem Beklagten zu 1) ihren Fernseher zum – seinem Wert entsprechenden – Preis von 1.000 EUR unter Vereinbarung eines dreiwöchigen Rücktrittsrechts des Beklagten zu 1). Im Falle des Rücktritts sollte der Beklagte zu 1) den Fernseher, den ihm die Klägerin noch am 27.11.2018 gebracht und für den der Beklagte zu 1) den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat, ihr zurückbringen. Am 11.12.2018 übte der Beklagte zu 1) sein vertragliches Rücktrittsrecht aus. Am 12.12.2018 wollte der Beklagte zu 1) der Klägerin den Fernseher zurückbringen. Dazu lud er ihn auf seinen geschlossenen Transporter und fuhr zur Klägerin. Er parkte sein Fahrzeug vor ihrem Haus. Dann wollte der Beklagte zu 1) den Fernseher ins Haus der Klägerin tragen, fiel aber mit dem Fernseher auf seiner Schulter in der Grundstückszufahrt der Klägerin zu Boden. Der Fernseher entglitt ihm und wurde bei dem dadurch bedingten Aufprall auf dem Erdboden zerstört. Es herrschten winterliche Verhältnisse. Der Beklagte zu 1) meint, die Klägerin habe eine Schneeräum- und Streupflicht an der betreffenden, auf dem Grundstück der Klägerin befindlichen Stelle getroffen.

Die Klägerin behauptet, sie habe ausreichend Schnee geräumt und Salz gestreut. Es sei deshalb nicht glatt gewesen. Der Beklagte zu 1) bestreitet das und behauptet, er sei allein glättebedingt gestürzt. Er habe die Glätte nicht erkennen und trotz festen Schuhwerks das Ausrutschen nicht verhindern können.

4. Am 12.12.2018 führte der Beklagte zu 1) auf der Fahrt zur Klägerin nicht nur den Fernseher mit sich, sondern auch die Hündin Yaki, geboren am 10.12.2014 (Hundepassnummer 23XY23). Diese Hündin gehörte jedenfalls ursprünglich der Klägerin. Ihr war diese Hündin bei einem Waldspaziergang am 16.9.2018 entlaufen, und sie hatte diese trotz intensiver Suche nicht wiederfinden können.

Die Hündin wurde am 20.9.2018 halb verhungert und halb verdurstet von dem Waldarbeiter Markus Findus tief im Wald bei Bautzen gefunden. In der Annahme, das Tier sei ausgesetzt worden und deshalb herrenlos, begab er sich mit der Hündin zu dem ihm als tierfreundlichen Hundehalter bekannten Beklagten zu 1). Er schenkte und übergab ihm die Hündin Yaki. Der Beklagte zu 1) war aufgrund der Schilderung des Waldarbeiters Findus zum vermeintlichen Fund des Tieres und wegen seines schlechten Fütterungszustandes der Überzeugung, dass es ausgesetzt worden und herrenlos sei, und dass der Waldarbeiter Findus sich deshalb das Tier habe aneignen dürfen.

Als die Klägerin diese Hündin am 12.12.2018 im Transporter des Beklagten zu 1) sah, hielt die Klägerin ihm vor, dass die Hündin ihr gehört. Der Beklagte zu 1) glaubte der Klägerin nicht. Er berichtete ihr wahrheitsgemäß, dass die Hündin Yaki am 2.10.2018 den Welpen Ally, Hundepassnummer 12AB34, geboren habe. Der Beklagte zu 1) begab sich sodann mit der Hündin Yaki wieder zu sich nach Hause, wo sich auch der Welpen befindet.

Mit dem Beklagten zu 1) noch am selben Tage zugegangenen Schreiben vom 14.12.2018 forderte die Klägerin ihn unter Beifügung einer Kopie des zu der Hündin Yaki gehörenden Hundepasses auf, ihr diese Hündin und den Welpen Ally bis spätestens zum 21.12.2018 herauszugeben. Sie fügte diesem Schreiben einen Verrechnungsscheck über 250 EUR bei, mit dem – das teilte sie dem Beklagten zu 1) in dem Schreiben auch mit – die bei ihm angefallenen Fütterungskosten für die zwei Tiere abgegolten werden sollten.

Der Beklagte zu 1) antwortete der Klägerin mit Schreiben vom 20.12.2018. In dem Schreiben akzeptierte der Beklagte zu 1), dass mit der Zahlung der 250 EUR die ihm entstandenen und gegebenenfalls bis zur Beendigung eines Rechtsstreits noch entstehenden Fütterungskosten für die zwei Hunde abgegolten sind. Er führte weiter aus, dass er aufgrund des vorgelegten Hundepasses, insbesondere aber aufgrund von eigenen Erkundigungen, die er zwischenzeitlich eingeholt habe, nun annehme, dass die Hündin Yaki Eigentum der Klägerin war und die Hündin ihr entlaufen ist. Er könne die mittlerweile bestehende Eigentumslage aber nicht wirklich einschätzen. Er werde die zwei Hunde daher keinesfalls freiwillig, sondern nur dann herausgeben, wenn ein Gericht ihn dazu verurteile.

Die Klägerin meint, ihr stünde gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner ein Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens vom 10.1.2018 in Höhe von 600 EUR zu.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 600 EUR zu zahlen,
2. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, die Münze „Elvis meets Nixon“, Jahrgang 1970, Prägungsnummer 135792468, an die Klägerin herauszugeben,
3. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, weitere 1.000 EUR an die Klägerin zu zahlen und
4. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, die Hündin Yaki (geb. am 10.12.2014, Hundepassnummer 23XY23) und deren Welpen Ally (geb. am 2.10.2018; Hundepassnummer 12AB34) an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin und den Beklagten zu 1) zu dem Geschehen vom 12.12.2018, soweit es die Zerstörung des Fernsehers betrifft, im Rahmen der Sitzung vom 22.3.2019 informativ angehört. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze, Protokolle und Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere besteht mittlerweile eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dresden. Die Beklagten haben keine Zuständigkeitsrügen erhoben. Die Beklagten wurden gleichzeitig mit der Zustellung der Klage über die an sich fehlende örtliche Zuständigkeit und darüber aufgeklärt, dass die Zuständigkeit begründet wird, wenn sie sich, ohne diesen Zuständigkeitsmangel zu rügen, zur Sache einlassen. [...]

II.

Die Klage hat aber nur in geringem Umfang Erfolg.

1. Der der Klägerin gegen beide Beklagte zugesprochene (Rück-)Zahlungsanspruch in Höhe von 600 EUR folgt aus § 488 I 2 BGB. Der Klägerin ist vom Beklagten zu 2) bei Abschluss des Darlehensvertrages und Auszahlung der Darlehensvaluta am 10.1.2018 mitgeteilt worden, dass er die 600 EUR verwenden will, um damit Schulden des Beklagten zu 1) gegenüber einem Dritten zu tilgen. Daher betrachtet das Amtsgericht den Beklagten zu 1) wegen des bei Vertragsschluss bestehenden eigenen wirtschaftlichen Interesses als Gesamtschuldner neben dem Beklagten zu 2). Der Anspruch ist fällig, da mit dem 10.7.2018 ein konkretes Ende der Laufzeit bestimmt worden war.

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückgabe der streitgegenständlichen Münze „Elvis meets Nixon“. Das Gericht teilt die Rechtsauffassung des Beklagten zu 1). Die mit Klageerhebung erfolgte Rücktrittserklärung der Klägerin vom 10.1.2019 ist wirkungslos, da der Beklagte zu 1) sich zu diesem Zeitpunkt mangels Fälligkeit der klägerischen Kaufpreisforderung nicht in Verzug befand. Die Kaufpreisforderung war inzwischen verjährt. Darauf hat sich der Beklagte zu 1) zu Recht in der Klageerwiderung berufen. [...]

3. Ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 1.000 EUR wegen der durch die Zerstörung bedingten Unmöglichkeit des Beklagten zu 1), den Fernseher zurückzugeben, scheidet aus. Das Gericht konnte auch nach informatorischer Anhörung der Klägerin und des Beklagten zu 1) zu dem zwischen ihnen streitigen Ablauf des Unfallgeschehens vom 12.12.2018 zur Ursache des Sturzes des Beklagten zu 1), nicht zu der Überzeugung gelangen, dass die Klägerin glaubwürdiger ist als der Beklagte zu 1) oder umgekehrt. Die dazu im Rahmen der Sitzung vom 22.3.2019 angehörten Parteien – die Klägerin und der Beklagte zu 1) – haben ihre im Tatbestand wiedergegebenen Behauptungen dazu, wie es dazu kam, dass der Beklagte zu 1) zu Boden fiel, wiederholt. Das Gericht vermochte sich keine Überzeugung davon zu bilden, dass die Angaben der einen Seite glaubhafter sind als die der anderen Seite. [...] Weitere Beweismittel wurden nicht angeboten.

4. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Hündin Yaki. [...]

Es folgen die Begründungen der Kosten- und der Vollstreckbarkeitsentscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

[...] Das zuständige Berufungsgericht ist das Landgericht Dresden. [...]

gez. Thies
Richter am Amtsgericht

Anlage 2 zum Vermerk vom 31.5.2019:

Rechtsanwalt Harald Meyer
Berliner Straße 256
01069 Dresden

10.5.2019

Landgericht Dresden

*Eingang:
10.5.2019*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Berufung

In dem Rechtsstreit

Klara Klares, Pontestraße 1, 02826 Görlitz

– Klägerin und Berufungsklägerin –

gegen

1. Bernhard Berkau, Stieberstraße 102, 02625 Bautzen

– Beklagter zu 1) und Berufungsbeklagter –

2. Thomas Berkau, Bäckerstraße 6 a, 02625 Bautzen

– Beklagter zu 2) –

zeige ich unter Beifügung einer Vollmacht an, dass ich die Klägerin im Berufungsverfahren vertrete.

Ich lege namens und in Vollmacht der Klägerin

Berufung

gegen das ihr am 16.4.2019 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 12.4.2019 (Az. 4 C 98/19) ein.

Die Begründung und die Ankündigung konkreter Anträge bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Eine Kopie des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 12.4.2019 füge ich bei.

gez. Meyer
Rechtsanwalt

Anlage 3 zum Vermerk vom 31.5.2019:

Dr. Ronja Ruprecht
Rechtsanwältin
Jakobstraße 3
02625 Bautzen

Bautzen, den 29.5.2019

Landgericht Dresden
Eingang:
29.5.2019

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

In dem Rechtsstreit

Klara Klares, Pontestraße 1, 02826 Görlitz

– Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte –

gegen

1. Bernhard Berkau, Stieberstraße 102, 02625 Bautzen

– Beklagter zu 1), Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger –

2. Thomas Berkau, Bäckerstraße 6 a, 02625 Bautzen

– Beklagter zu 2) –

zeige ich unter Beifügung einer Vollmacht an, dass ich im Berufungsverfahren den Beklagten zu 1) vertrete.

Ich werde beantragen,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Gleichzeitig lege ich namens und in Vollmacht des Beklagten zu 1) Anschlussberufung gegen das ihm am 16.4.2019 zugestellte Urteil ein. Ich werde insoweit beantragen,

die Klage gegen den Beklagten zu 1) unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 12.4.2019 (Az. 4 C 98/19) abzuweisen.

Gründe

Soweit die Klage gegen den Beklagten zu 1) vom Amtsgericht abgewiesen worden ist, überzeugt das Urteil. Der Beklagte zu 1) macht sich insoweit die Ausführungen im Urteil zu eigen. Der Beklagte zu 1) greift das Urteil nur an, als er zur Zahlung von 600 EUR verurteilt wurde. Es ist offensichtlich, dass das amtsgerichtliche Urteil insoweit falsch ist. Der Beklagte zu 1) ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Gesamtschuldner neben dem Beklagten zu 2).

gez. Dr. Ruprecht
Rechtsanwältin

Aufgabe:

1. Erstellen Sie das von Frau Rechtsreferendarin Ria Reinsberg erbetene, umfassende Gutachten zur prozessualen und materiellen Rechtslage sowie zum weiteren Vorgehen auf der Grundlage des Mandantenbegehrens. Im Gutachten sind alle durch den Aufgabentext aufgeworfenen Rechtsfragen zu erörtern. Der Sachbericht ist erlassen.

2. Entwerfen Sie auf der Grundlage des Gutachtens die erbetenen sachdienlichen Anträge an das Landgericht Dresden. Nebenanträge (Kosten, Vollstreckbarkeit, Zulassung der Revision) und Ausführungen zum Streitwert sind erlassen.

Zeitpunkt der Bearbeitung ist jeweils der 4.6.2019.

Hinweise für die Bearbeitung:

Etwaige Zinsansprüche sind nicht zu erörtern und nicht geltend zu machen.

Die Richtigkeit der Tatsachenfeststellungen in dem amtsgerichtlichen Urteil ist zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass von der Mandantin und von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt und keine weiteren Beweismittel zu erlangen sind.

Der Inhalt der mit „[...]“ gekennzeichneten Passagen wurde zu Prüfungszwecken entfernt oder ist für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

Auf tierschutzrechtliche Vorschriften ist nicht einzugehen.

Die Formalien (Vollmachten, Zustellungen, Ladungen etc.) sind eingehalten, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.

Der Bearbeitung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, wie sie sich aus den als Hilfsmitteln zugelassenen, auf aktuellem Stand befindlichen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bautzen und Görlitz verfügen jeweils über ein eigenes Amtsgericht und das gemeinsame Landgericht Görlitz. Dresden verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.